

Die kaiserlichen Erlasse. Die Fürsorge unseres Kaisers für den arbeitenden Stand geht aber noch weiter; er will die Arbeiter schützen gegen jede mögliche Bedrückung.

Am 4. Februar 1890 wurde die Welt in Erstaunen gesetzt durch zwei bedeutende Erlasse unseres hochsinnigen Kaisers an den Reichskanzler und an den Handelsminister über den Arbeiterschutz.

Infolge des letzteren Erlasses trat schon am 14. Februar desselben Jahres der Staatsrat des Reiches zu einer Beratung zusammen, zu welcher der Kaiser auch sachkundige Personen aus den Kreisen der Arbeiter zugezogen hatte. Unter seinem persönlichen Vorsitze wurde da mehrere Tage mit großem Ernste über eine ganze Reihe von Wohlfahrts-Einrichtungen für die Arbeiter verhandelt.

Zu Befolg des ersteren Erlasses berief der Kaiser zum 15. März eine Versammlung nach Berlin, zu welcher fast alle europäischen Länder ihre Vertreter schickten. Diese internationale Arbeiterschutzkonferenz (international = mehrere Völker umfassend) beriet ebenfalls über viele Punkte zum Wohle der Arbeiter. Nach den gefassten Beschlüssen sollte die Arbeitergesetzgebung in den einzelnen Ländern geregelt werden. In unserer Vaterlande ist das geschehen durch das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891.

Unser deutsches Vaterland hatte den Arbeitgebern durch die Versicherungsgesetze schon bedeutende Opfer auferlegt. Damit nun die deutsche Industrie auch ferner mit dem Auslande in Wettbewerb treten und ihre Erzeugnisse gerade so gut und billig herstellen könne, mußte ein Einverständnis mit den anderen Staaten über die Grundzüge des Arbeiterschutzes erzielt werden.

Das Arbeiterschutzgesetz. Dieses Gesetz ordnet allgemeine Sonntagsruhe an. „Sechs Tage sollst du arbeiten, aber am siebenten sollst du ruhen!“ lautet das Gebot des Herrn, dem die weltliche Obrigkeit hierdurch gerecht wird. Jeder Mensch bedarf schon der Ruhe, um sich zu erholen und neue Kräfte zu sammeln; aber der Sonntag soll ihm auch Gelegenheit geben, von den weltlichen Geschäften hinweg sein Herz zu Gott zu erheben und eingedenk zu werden, daß seine wahre Heimat nicht hier auf Erden ist. Nur in solchen Gewerben, wo auch an Sonntagen kein Aussetzen der Arbeit möglich ist, kann die Beschäftigung der Arbeiter zugelassen werden. Im Handels-Gewerbe z. B. dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Ofter- und Pfingsttages, bis zu 5 Stunden beschäftigt werden. — Leben und Gesundheit sollen bei der Arbeit möglichst gesichert werden. Maschinen und Gerätschaften sind deshalb so einzurichten, daß der Arbeiter keine Gefahr läuft; für genügendes Licht und gute Luft muß Sorge getragen werden. Zur Aufrechterhaltung der guten Sitte und des Anstandes sind besondere Vorschriften getroffen. — Der Lehrherr ist verpflichtet, seinen Lehrling in allen in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes gut zu unterweisen, ihn zu guten Sitten anzuhalten und ihm zum Besuche des Gottesdienstes die nötige Zeit zu gewähren.